



Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1.1 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
Neuwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Fontanestadt Neuruppin | Seite 2 |
| 1.2 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
der Fontanestadt Neuruppin und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 16. Januar 2005 | Seite 4 |
| 1.3 Öffentliche Bekanntmachung
Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände | Seite 5 |
| 1.4 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses
der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten
Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin
am Sonntag, den 16. Januar 2005 | Seite 6 |
| 1.5 Öffentliche Bekanntmachung
Lohnsteuerkarten 2005 | Seite 6 |
| 1.6 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin
Bekanntmachung gem. § 71 Baugesetzbuch
Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung“
Änderung der Vorwegnahme der Entscheidung „Villa am Kreisel“ gem. § 73 BauGB | Seite 6 |

(Ende des amtlichen Teils)

2. Informationen

- | | |
|---|---------|
| 2.1. Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin
im 2. Halbjahr 2004 | Seite 8 |
| 2.2 Information der TÜV Rheinland Group
Bei veralteten Heizkesseln drohen Bußgelder | Seite 8 |
| 2.3 Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005 | Seite 9 |

1. Öffentliche Bekanntmachungen

1.1 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Neuwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Fontanestadt Neuruppin

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund des § 64 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG findet die Neuwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

der Fontanestadt Neuruppin

am **Sonntag, den 16. Januar 2005** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

Der Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird für Sonntag, den 06. Februar 2005 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr festgesetzt.

Der hauptamtliche Bürgermeister wird als hauptamtlicher Beamter auf Zeit auf die Dauer von acht Jahren unmittelbar von den Bürgern der Fontanestadt Neuruppin gewählt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG den Wahltermin sowie den Termin einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Neuwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin ist das Gebiet der Fontanestadt Neuruppin. Das gesamte Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 09. Dezember 2004, 12 Uhr,

bei der

Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** der BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

3.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

3.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

4.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Der **Bewerber muss** gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG wählbar sein.

b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.

c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b der BbgKWahlV abzugeben. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

4.2 Zur Wählbarkeit

4.2.1 Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

4.2.2 Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG ein Deutscher, der

1. gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

3. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 4.2.3 Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG ein Unionsbürger, der
1. eine der drei Voraussetzungen des Absatzes 4.2.2 erfüllt oder
 2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 4.3 mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** der BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** der BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 5. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 5.1. **Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 5.2. Die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte können auch den Bewerber für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin bestimmen, sofern im Wahlgebiet **keine** Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist.
- 5.3 **Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 5.4 **Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 5.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** der BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl des Bewerbers hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
- 6. Unterstützungsunterschriften**
- 6.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 6.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Dieses gilt für folgende Wahlvorschlagsträger:
- CDU
 - PDS
 - SPD
 - CSU
 - Bündnis 90 / Die Grünen
 - FDP
 - DVU
 - ödp
 - Bürgerbündnis freier Wähler e.V. Ostprignitz-Ruppin
 - Brandenburgische Gemeinde Ruppin
 - Bürgerbündnis Rheinsberg
- 6.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Dieses gilt für folgende Wahlvorschlagsträger:
- Parteienunabhängige Wählergruppe „Pro Ruppin“
 - Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin
- 6.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 6.1.1 oder 6.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt. Dieses gilt für folgende Wahlvorschlagsträger:
- Listenvereinigung „WIR“
 - Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e.V.
- 6.2 **Wichtige Hinweise zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften**
- 6.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **64 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** der BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 6.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin, Bürgerbüro (Haus A), Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **des Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

6.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

6.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

6.2.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber selbst ist unzulässig.

6.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

6.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.

Der Antrag kann bis zum **06. Dezember 2004** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

6.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 09. Dezember 2004, 12 Uhr, können Mängel in der Bestimmung des Bewerbers nach § 33 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Stadtwahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Stadtwahlausschuss beschließt am 13. Dezember 2004 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Neuruppin, den 18. Oktober 2004

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.2 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 16. Januar 2005

- Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom **20. Dezember 2004 bis 24. Dezember 2004** im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **24. Dezember 2004**, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **19. Dezember 2004** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokals. Diese Wahlbenachrichtigungskarte gilt auch für die etwa erforderliche Stichwahl am 6. Februar 2005. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes (Land Brandenburg) liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **1. Januar 2005** bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **14. Januar 2005, 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-Mail (unter www.neuruppin.de), jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 6b können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Im Zeitraum **vom 27. Dezember 2004 bis 13. Januar 2005** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten und am **14. Januar 2005 von 10.00 bis 18.00 Uhr**, die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Wer seinen Wahlscheinantrag online stellen möchte, kann diesen unter www.neuruppin.de (hier: Wahlen) an die Wahlbehörde senden.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag ein-

gehen und enthält:

- den Wahlschein
- den Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

8. Das Wählerverzeichnis für die Wahl am 16. Januar 2005 ist für die etwa notwendig werdende Stichwahl am 6. Februar 2005 maßgebend.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die etwa notwendig werdende Stichwahl am 6. Februar 2005 wahlberechtigt sind erhalten nach Maßgabe der Kommunalverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 16. Januar 2005 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn aus dem Antrag ergibt sich, dass diese bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Neuruppin, den 18. Oktober 2004

(Siegel)

Jungblut
Erste Beigeordnete

1.3 Öffentliche Bekanntmachung Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

- Name und Vorname,
- Wohnort und Anschrift,
- Tag der Geburt sowie
- bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass diese wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 18. Oktober 2004

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.4. Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 16. Januar 2005

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am

**13. Dezember 2004, um 16.30 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 18. Oktober 2004

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.5 Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2005

1. Die Lohnsteuerkarten 2005 sind bis zum 31.10.2004 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2005 zu Beginn des Kalenderjahrs 2005 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2005 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2005 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2005 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt

Fontanestadt Neuruppin
Stadtverwaltung
- Meldewesen -
Karl-Liebknecht-Str. 33
16816 Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 06. Okt. 2004

1.6 Öffentliche Bekanntmachung der Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung gem. § 71 Baugesetzbuch Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung“ - Änderung der Vorwegnahme der Entscheidung „Villa am Kreisel“ gem. § 73 BauGB -

In der Baulandumlegung **Neuruppin „Eichendorffsiedlung“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass die Änderung der Vorwegnahme der Entscheidung „Villa am Kreisel“ gem. § 73 BauGB vom 02.04.2003 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

Alter Bestand		Neuer Bestand	
Gemarkung: Neuruppin		Gemarkung: Neuruppin	
Flur: 12		Flur: 12	
O. Nr.:	Flurstück(e):	Flurstück(e):	
1.012	Kein Landeinwurf	1447	
30.003	1162	1448	

am **15.05.2004** unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den der Änderung der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 11.10.2004

im Auftrage

(Dr. Drees)

Siegel

Geschäftsführer des Umlegungsausschusses

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.